

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
4-1053/131/66

Dresden, 16. September 2022

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Marco Böhme (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/10679
Thema: Brand auf der Hochhalde Lippendorf

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Vorbemerkung:

Am 24. Juli 2022 bemerkte ein Sportpilot Rauch über der Hochhalde Lippendorf, welche in den 1920er aus dem Abraum beim Aufschluss des Großtagebaus Böhlen entstanden ist. Auf dem rund 20 Hektar großen Waldstück entwickelte sich auf ca. 6000m² ein Bodenbrand. Da der Boden der Hochhalde aus Asche und Kohlenstaub besteht, gestalteten sich die Löscharbeiten als schwierig. Wie es zu dem Feuer auf dem Privatgelände kam ist bislang unklar. Wir fragen daher:“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

In wessen Eigentum befindet sich die Hochhalde Lippendorf derzeit und wie entwickelten sich die Eigentumsverhältnisse seit ihrer Entstehung?

Die Staatsregierung verortet die Hochhalde Lippendorf in dem rot umrandeten Bereich der beigefügten Karte (Anlage). In diesem Bereich befinden sich keine Flächen im Eigentum des Freistaates Sachsen. Von einer weitergehenden Beantwortung wird abgesehen. Der Staatsregierung liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor. Die Staatsregierung ist dem Sächsischen Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Letzteres ist hier der Fall, denn die Frage betrifft ausschließlich Eigentumsangelegenheiten, die von Privaten in eigener Zuständigkeit wahrgenommen werden.

Private nehmen im Hinblick auf den nachgefragten Sachverhalt keine öffentlichen Aufgaben wahr. Ferner bestehen keine vertraglichen Beziehungen der Staatsregierung zu Privaten im Hinblick auf den nachgefragten Sachverhalt.

Frage 2:

Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über die Ursachen des Brandes auf der Hochhalde vor?

Der Staatsregierung liegen bislang keine Informationen vor, die die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens begründen würden.

Frage 3:

Welche rechtlichen Bestimmungen gelten für die Gewährleistung der Sicherheit, wie beispielsweise dem Schutz vor Waldbränden, auf der Hochhalde für den Eigentümer?

Frage 4:

Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über etwaige Verstöße des Eigentümers hinsichtlich seiner Pflichten für die Gewährleistung der Sicherheit der Hochhalde?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 3 und 4:

Durch das Sächsische Oberbergamt als zuständige Behörde nach der Sächsischen Hohlraumverordnung sind an der Halde Gefahren für die geotechnische Sicherheit abzuwehren.

Nach § 22 Absatz 1 und 5 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) unterliegen unter anderem Grundstücke und Anlagen dann einer regelmäßigen, durch den Eigentümer zu duldenen Brandverhütungsschau, wenn für dieses bzw. diese eine erhöhte Brand- und Explosionsgefahr festgestellt wird oder eine entsprechende Prüfung angezeigt ist.

Nach § 55 Absatz 3 bis 6 SächsBRKG können unter anderem Eigentümer von Grundstücken und Anlagen dann zu bestimmten Maßnahmen und Vorhaltungen für den Brandschutz verpflichtet werden, wenn eine erhöhte Brand- und Explosionsgefahr für dieses Grundstück oder diese Anlage festgestellt wird. Dies ist durch die Gemeinde auch möglich, wenn es für die Bekämpfung von Waldbränden erforderlich ist. Zudem kann die Gemeinde Eigentümer und Besitzer ehemaliger Tagebauflächen, insbesondere Braunkohlehalden, zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung auf deren Kosten verpflichten, wenn dies zur Bekämpfung von Bränden auf diesen Flächen erforderlich ist und sie dazu mit dem üblichen Aufwand nicht in der Lage ist.

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse vor, ob die Hochhalde Lippendorf durch die Gemeinde als Grundstück oder Anlage mit einer erhöhten Brand- und Explosionsgefahr eingestuft wurde oder ob die Gemeinde die Löschwasserversorgung in diesem Bereich mit dem üblichen Aufwand nicht sicherstellen konnte und damit die oben genannten rechtlichen Bestimmungen für den Eigentümer gelten. In Folge dessen liegen der Staatsregierung auch keine Erkenntnisse vor, ob auf Grund dieser etwaigen Pflichten auch Pflichtverstöße des Eigentümers gegeben sind.

Von einer weitergehenden Beantwortung wird abgesehen. Die Staatsregierung ist dem Sächsischen Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall, denn die Fragen betreffen ausschließlich Sachverhalte, die von den Gemeinden als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen werden. Nach § 3 Nummer 1 SächsBRKG sind die Gemeinden die Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz. Als örtlichen Brandschutzbehörden obliegt den Gemeinden nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 SächsBRKG die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden ausreichenden Löschwasserversorgung, nach Nummer 8 die Durchführung der Brandverhütungsschau nach Maßgabe des § 22 SächsBRKG und die Verpflichtung von Eigentümern und Besitzern nach § 55 Absatz 3 bis 6 SächsBRKG.

Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Staatsregierung bzw. die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vom Informationsrecht nach § 113 Sächsische Gemeindeordnung nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, denn das begehrte pauschale Auskunftsverlangen der Aufsichtsbehörde ist vom Institut der Rechtsaufsicht nicht gedeckt.

Mit freundlichen Grüßen



Armin Schuster

Anlage

